

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Vorausnahme preis: vierzig Groschen ab Schalter 1,15 Ml. Bei freier Abrechnung durch Zonen ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Ml. Post entfällt. Bezahlungen nehmen auch unsere Zeitungsbücher gern entgegen.

## Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die gesetzliche Korpuszeit 12 Pf. für Inseren im Rückertale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Schlamertal 40 Pf. nehmen außer unserer Geschäftsschule auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortsteile Bretnig, Troßröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzufinden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 101.

Mittwoch, den 19. Dezember 1917.

27. Jahrgang

### Straßenverkehr betreffend.

Im Hinblick auf die Friedezeit besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über den Straßenverkehr durch die Gesetzesbücher genau zu beachten sind. Vielach werden die Vorschriften, daß schaft auf der rechten Seite der Straße gefahren werden muß, sowie daß die Wagen ein leeres Nummernschild zu führen haben, nicht befolgt. Es ist also stets rechts und nur von überholenden Gefähren links zu fahren.

Wege der Belichtung von Gefähren wird für die Dauer der Kriegszeit vorgeschrieben, daß Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder auch häufig beleuchtet sein müssen. Mit Pferden bespannte Wagen dürfen wegen des Mangels an Beleuchtungsmitteln unbeleuchtet bleiben, paden aber dann, auch wenn kein Schnee liegt, bei Dunkelheit ein Scheinwerfer zu führen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 3. Dezember 1917.

### Ablieferung geschlachteter Gänse.

Gemäß § 5 der Bundesratsverordnung vom 3. Juli 1917 über den Verkehr mit Gänzen (RGBl. S. 581) ist der Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster seit dem 25. November d. J. verboten.

Da sich jedoch noch immer im Besitz von Züchtern und Mästern Gänse befinden sollen, die nicht zum Eigenverbrauch dienen, und noch abgestoßen werden sollen, so wird nachgelassen, daß diejenigen Züchter und Mäster von Gänzen, die bisher den Verkauf ihrer Gänse noch nicht bewerkstelligen konnten, noch bis zum 22. d. J. Gänse an die zum Aufkauf durch Ausweiskarte ermächtigte Händler veräußern. Die mit Ausweiskarten versehenen Händler werden angewiesen, die von ihnen eingelaufenen Gänse unmittelbar der sächsischen Wild- und Vogelhandelsgeellschaft in Dresden, Ostra-Allee 11, zu melden, die das alleinige Betätigungsrecht über die eingelaufenen Gänse zusteht. Die eingelaufenen Gänse dürfen also nicht ohne Ermäßigung der Gesellschaft an Verbraucher oder Wiederverkäufer abgegeben werden. Die Händler werden ermächtigt, falls sie die eingelaufenen Gänse nach Anweisung der Gesellschaft nach sächsischen Großstädten zu liefern haben, ausnahmsweise den Züchter- und Händlerpreis um 15 Pf. für das Pfund der geschlachteten Gans zu überreichen.

Dresden, den 11. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

### Ausdrusch und Ablieferung von Brotgetreide, Hafer und Hülsenfrüchten.

In der allernächsten Zeit wird jedem Landwirte eine Mitteilung über seine Mindestablieferungspflichtigkeit bezüglich der einzelnen Fruchtarten zugeschickt werden.

Ungeachtet dieser Aufforderung haben auf Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern (Kamener Tageblatt Nr. 285) alle diejenigen Landwirte, die noch Brotgetreide auszubrechen haben, mit dem Ausdrusch sofort zu beginnen und diesen so bewirken, daß eine Hälfte am 1. Januar 1918, die andere restliche Hälfte aber am 15. Januar 1918 unbedingt ausgedroschen sein muß.

Auch die noch ablieferungspflichtigen Hülsenfrüchte müssen in der gleichen Frist abgeliefert werden.

Beüglich des Hafers verbleibt es bei den Ortsbehörden (mit Verfügung vom 20. November 1917 — 40 KIV —) zugegangenen Anordnung, wonach der Ausdrusch des Hafers schon bis zum Ende Dezember 1917 vollkommen beendet sein muß. Dies erfordert den dringenden Heeresbedarf.

### Neueste Nachrichten.

Zwischen Russland und den Mittelmächten wurde ein Waffenstillstand von 28 Tagen abgeschlossen; nunmehr beginnen die Verhandlungen über den Frieden.

Südlich von Sol Capri wurde wieder italienische Stellungen eingenommen und mehrere hundert Gefangene, darunter 19 Offiziere, eingefangen.

Die Ententevertreter in Petersburg wollen die Bolschewiki-Regierung anerkennen, wenn sie die Menge in der Verfassunggebenden Versammlung erhält.

Im englischen Unterhause brachte der Abgeordnete King eine zweite Anfrage über Friedensfragen ein.

Auf die 7. österreichische Kriegsanleihe wurden nach verlängerter Fällstellung 5,801 Milliarden Kronen gezeichnet.

Die Regierungen der Mittelmächte werden bereits in den nächsten Tagen in Friedensverhandlungen mit Russland eintreten.

Rumänien wird die Friedensverhandlungen am 2. Januar beginnen.

Aus dem Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages der Mittelmächte mit Russland

heben wir besonders hervor:

Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezem-

ber 1917, 12 Uhr mittags und dauert bis 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags. Die vertragsschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit siebenjähriger Frist zu kündigen. Erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit siebenjähriger Frist kündigt.

Zur Entwicklung und Festigung der freundlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragsschließenden Parteien wird ein organisierte Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommission und deren Bevölkerer.

2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa zwei bis drei Stellen organisierte Verkehr stattfinden.

Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüberstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu kennzeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. An den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen anhalten.

Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrsstellen ist erlaubt.

Aus dem Zusatz zum Waffenstillstandsvertrag erwähnen wir folgendes: Zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Abkommens über den Waffenstillstandstag sind die vertragsschließenden Parteien über eingekommen, schnellstens die Regelung des Anstauches von Zivilgefangenen und dienstunabhängigen Kriegsgefangenen unmittelbar durch die Front in Ansicht zu nehmen.

Die vertragsschließenden Parteien werden sofort für unübliche Verbesserung der Lage der belagerten Kriegsgefangenen Sorge tragen. Dies soll eine der vornehmsten Aufgaben der beteiligten Regierungen sein.

Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der Zivilisation durch den Krieg geschlagenen Wunden so schnell wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den österreichisch-slowakischen Parteien getroffen werden. Diesen Zweck sollen u. a. dienen: die Wiederanbindung des Post- und Handelsvertrags, der Versand von Gütern und Zeitschriften und dergleichen innerhalb der durch den Waffenstillstand gesetzten Grenzen.

Die Friedensbestrebungen in Frankreich.

„Journal de Paris“ meldet, daß Clemenceau gegen insgesamt 67 Deputierte der Kammer das Hochverratsverfahren vor den Militärgerichten vorbereitet, um jede Friedensbestrebung in Frank-

reich zu unterdrücken. — Die „Humanité“ erfaßt, daß die französischen Ministerpräsidenten Briand und Vaugeois die Politik einer Fortsetzung des Krieges um jeden Preis nicht mehr dulden können und in der Kammer dementsprechende Erklärungen abgeben wollen.

Die Entente und die italienischen Kriegsziele.

Auf die Revision der italienischen Kriegsziele, die unter dem Einfluß der ungeheuren deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsfolge einsetzt, fällt ein besonderes Licht durch die Bekanntmachung Italiens auf der Pariser Konferenz. Nach zweitklassigen Nachrichten bestand nämlich Italien auf der Rücknahme des Tripolitans, Italien die damalige Küste zu überlassen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Italienern auch die versprochenen Vorrechte in Kleinasien zu gewähren. (W.B.)

Nach Meldungen der schweizerischen Blätter befähigt sich die seit Donnerstag stattfindende Geheimsituation der italienischen Kammer mit zwei wichtigen Anträgen der Giolittianer und der Sozialisten, die die Anschuldigungen gegen General Cadorna und die Frage seiner Überweisung an den Staatsgerichtshof, sowie die von den Sozialisten angestellte Frage nach einer Teilnahme Italiens an den russischen Waffenstillstand- und Friedensverhandlungen beizutragen.

II.  
Die vorstehende Anordnung zum Ausdrusch bezieht sich nicht nur auf die noch restliche ablieferungspflichtige Menge, sondern auch auf den Selbstversorger- und Saatgutbedarf.

III.  
Sofort nach Ablauf der Ausdruschfristen wird die ordnungsgemäße Durchführung nach geprüft werden.

IV.  
Landwirtschaftliche Betriebe, die die vorstehend angeordneten Fristen nicht einhalten, haben nach ministerieller Anordnung unverzüglich die gesetzlichen Zwangsmethoden zu gewärtigen.

Kamenz, am 13. Dezember 1917.

Der Komunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

### Nachzahlung der Haferlieferungsprämie.

1. Nach § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1081) haben Landwirte, die bis zum Zulastreten dieser Verordnung Hafer aus der Ernte 1917 zum Preise von 16,50 Ml. für den Bentner abgeliefert haben, Anspruch auf Nachzahlung einer Lieferungsprämie von 3,50 Ml. für den Bentner, wenn dieser Antrag rechtzeitig bis einschließlich 20. Dezember 1917 gestellt wird. Wird dieser Zeitpunkt versäumt, so ist der Anspruch auf Nachzahlung verzerrt.

2. Die Gemeindebehörden werden hiermit angezeigt, im Auftrage des Komunalverbandes bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt die Anträge entgegenzunehmen.

Die Antragsteller haben bei der Antragstellung als Legitimation ihre Getreideverkaufskarte sowie die von den Einkäufern des Getreideeinfalls Kamenz c. G. m. b. H. über den abgelieferten Hafer ausgestellten Empfangsbescheinigungen vorzulegen.

Die Gemeindebehörden erhalten von der Königlichen Amtshauptmannschaft zugesandt:

1. ein Verzeichnis der Haferabnehmer der Gemeinde,

2. ein Antragsformular, das zur Sammlung der gestellten Anträge dient. Auf diesem

finden die Spalten 1 bis 4 dieses Formulars (Nr. der Getreideverkaufskarte, Name,

Ortslistennummer, Hafermenge in kg, auf die sich der Antrag bezieht) von der

Gemeindebehörde auszufüllen, während in Spalte 5 der Antragsteller seine Namens-

unterschrift zu legen hat.

3. Die Gemeindebehörden haben das Antragsformular mit Datum und Unterschrift ab-

zuschließen und der Königlichen Amtshauptmannschaft bis zum 24. Dezember 1917

unterzeichnet einzureichen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 17. Dezember 1917.

### Allgemeine Ortskrankenkasse Bretnig.

Sonnabend, den 29. Dezember 1917 abends 8 Uhr:  
Ordentliche Ausschusssitzung.

Tages-Ordnung:

1. Änderung des § 44 der Satzung. Die Beiträge werden auf 5½ % festgesetzt.

2. Verschiedenes.

Der Kassenvorstand.

Otto Richter, stellv. Vorsitzender.